



## **Bekanntmachung**

### **über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Thannberg-Fürstäcker II“**

Der Gemeinderat Thurmansbang hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „WA Thannberg-Fürstäcker II“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Fl. Nr. 2310, Gemarkung Thurmansbang (sh. beigefügter Lageplan).

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 07.04.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes „WA Thannberg-Fürstäcker II“ mit Begründung und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

**vom 12.05.2021 bis 14.06.2021**

während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der VG Thurmansbang, Gründelln 3, 94169 Thurmansbang (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 18) für jedermanns Einsicht öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Regierung von Niederbayern – Hinweis auf nachhaltige Siedlungsentwicklung und vorrangiger Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich des Widerspruchs zu den Vorgaben des Landschaftsrahmenplanes der Region Donau-Wald, den Zielen des Regionalplans, des Naturschutzgesetzes und dem Grundsatz, mit Boden sparsam umzugehen. Die Eingriffsregelung ist differenziert zu beurteilen. Eine Ausgleichsfläche fehlt.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreisbauamt hinsichtlich der Ortsrandausbildung.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Technischer Umweltschutz hinsichtlich Straßenverkehrslärm und Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen aus gewerblichen Anlagen/Betrieben, Infrastruktureinrichtungen, Landwirtschaft und Tierhaltungsbetrieben.
- Landratsamt Freyung-Grafenau – Kreiseigener Tiefbau hinsichtlich evtl. Gefährdung durch eine Blendung über Photovoltaikanlagen sowie evtl. notwendiger Schallschutzmaßnahmen.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Hinweis auf vorhandene landwirtschaftliche Betriebe und genutzte Flächen.

- Amt für ländliche Entwicklung – Hinweis auf vorhandene Baulücken, Leerstände und Reduzierung des Flächenverbrauchs.
- Regionaler Planungsverband Donau-Wald hinsichtlich Flächensparen und Nutzung von vorhandenen Innenentwicklungspotenzialen.
- Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hinsichtlich der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis, der nicht vorhandenen ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung und der Niederschlagswasserableitung.
- Öffentlichkeit insbesondere zu vorrangiger Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen, Reduzierung des Flächenverbrauchs, Verstoß gegen den Landesentwicklungs- und Regionalplan, Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzflächen, Auswirkungen auf den Wasserkreislauf, Auswirkungen auf Flora und Fauna sowie das Konfliktpotenzial für das vorhandene Kinderheim.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf abgeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.thurmansbang.de](http://www.thurmansbang.de) veröffentlicht.

#### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten in Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Thurmansbang, den 04.05.2021/bh  
Gemeinde Thurmansbang

gez.

Behringer, 1. Bürgermeister

